

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁰⁹

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 25. September 1992

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 92	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Seefunkzeugnisse 9513-1-11	1610
8. 9. 92	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Berufsausbildung zum Holzspielzeug- macher, zum Glasveredler und zum Vulkaniseur 806-21-1-168, 806-21-1-157, 7110-6-15	1611
16. 9. 92	Erste Verordnung zur Änderung der Telekommunikationsverordnung (1. ÄndV-TKV) 900-7-5	1612
16. 9. 92	Verordnung zur Regelung der Pflichtleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM (TELEKOM- Pflichtleistungsverordnung – TPfILV) neu: 900-7-10	1614
22. 9. 92	Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung (Erste Bezü- geanpassungsübergangs-Änderungsverordnung – 1. BezAnpÜÄndV) 105-3-9	1616
27. 8. 92	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesfinanzverwaltung neu: 2030-11-47-27; 2030-11-47-5	1617

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1618
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 32 und Nr. 33	1619

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Seefunkzeugnisse
Vom 24. August 1992**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister für Post und Telekommunikation:

Artikel 1

Die Verordnung über Seefunkzeugnisse vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1086) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „(§§ 14, 20)“ durch die Angabe „(§§ 14, 19, 20)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. August 1992

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnungen über die Berufsausbildung
zum Holzspielzeugmacher, zum Glasveredler und zum Vulkaniseur**

Vom 8. September 1992

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Holzspielzeugmacher/zur Holzspielzeugmacherin vom 15. Juli 1991 (BGBl. I S. 1502) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Paragraph vorangestellt:

„§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Holzspielzeugmacher/Holzspielzeugmacherin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 1 a anerkannten Ausbildungsberuf.“

2. Der bisherige § 1 wird § 1 a.
3. Die Überschrift des § 8 wird wie folgt gefaßt:
„Abschlußprüfung/Gesellenprüfung“.

4. In § 8 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Die Abschlußprüfung“ die Wörter „und die Gesellenprüfung“

eingefügt sowie das Wort „erstreckt“ durch das Wort „erstrecken“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin und zum Glasschleifer und Glasätzer/zur Glasschleiferin und Glasätzerin vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2238) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung, in § 1 sowie in der Überschrift der Anlage zu § 5 wird die Bezeichnung des Ausbildungsberufs jeweils wie folgt gefaßt:
„Glasveredler/Glasveredlerin“.
2. § 12 wird gestrichen; § 13 wird § 12.

Artikel 3

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Vulkaniseur/zur Vulkaniseurin vom 18. Februar 1981 (BGBl. I S. 237) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung, in § 1 sowie in der Überschrift der Anlage zu § 4 wird die Bezeichnung des Ausbildungsberufs jeweils wie folgt gefaßt:
„Vulkaniseur und Reifenmechaniker/Vulkaniseurin und Reifenmechanikerin“.
2. § 10 wird gestrichen; § 11 wird § 10.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. September 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Erste Verordnung
zur Änderung der Telekommunikationsverordnung
(1. ÄndV-TKV)**

Vom 16. September 1992

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Deutschen Bundespost TELEKOM durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation:

Artikel 1

Die Telekommunikationsverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1376) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird nach § 25 wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 26 Pflichtleistungen

§ 27 Sonstige Wettbewerbsdienstleistungen

§ 28 Inkasso

§ 29 Anschalteerlaubnis

Dritter Abschnitt

Schlußvorschrift

§ 30 Inkrafttreten“.

2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „des Internationalen Fernmeldevertrages und seiner“ durch die Wörter „der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion und ihrer“ ersetzt.

3. In § 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. „Pflichtleistungen“ diejenigen Wettbewerbsdienstleistungen, die durch eine Rechtsverordnung gemäß § 25 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes als Pflichtleistungen bestimmt worden sind,“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Über Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Kunden in geeigneter Weise zu informieren. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuungunsten der Kunden werden nicht vor dieser Informationsmaßnahme wirksam.“

c) In Absatz 4 werden in Satz 2 das Wort „schriftlich“ gestrichen und in Satz 3 die Wörter „von zwei Monaten“ durch die Wörter „eines Monats“ sowie die Wörter „nach Zugang der schriftlichen Änderungsmitteilung hiervon“ durch die Wörter „nach der Informationsmaßnahme davon“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 2 Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder 2“ gestrichen.

6. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Nutzung und Zusammenschaltung

(1) Der Kunde ist berechtigt, die bereitgestellten Übertragungswege freizügig zu nutzen. Er kann hierbei insbesondere eigene oder fremde Endeinrichtungen an die Abschlußeinrichtung des Übertragungsweges anschalten, wenn sich diese Einrichtungen auf demselben Grundstück wie die Abschlußeinrichtungen befinden. Er ist ferner berechtigt, die Abschlußeinrichtungen bereitgestellter Übertragungswege unmittelbar oder mittelbar

1. zusammenzuschalten,
2. mit Fest- und Wählverbindungen, die von der Deutschen Bundespost TELEKOM oder anderen Anbietern bereitgestellt werden, zu den technischen und vertraglichen Bedingungen der jeweiligen Anbieter zusammenzuschalten,
3. mit Fernmeldeanlagen zusammenzuschalten, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Gesetzes über Fernmeldeanlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstücks ohne Verleihung errichtet und betrieben werden können,
4. mit Fernmeldeanlagen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3b des Gesetzes über Fernmeldeanlagen ohne Verleihung errichtet und betrieben werden können, zusammenzuschalten, sofern die Fernmeldeanlagen auch nach Zusammenschaltung die Voraussetzungen für die Genehmigungsfreiheit nach § 3 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen erfüllen,
5. mit Fernmeldeanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Verleihung nach § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen erteilt worden ist, zusammenzuschalten, sofern in der Verleihungsurkunde eine solche Zusammenschaltung zugelassen worden ist.

(2) Das ausschließlich dem Bund zustehende Recht, Sprache für andere zu vermitteln (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen), bleibt unberührt.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Kunde kann verlangen, daß ihm während der einzelnen Telefonverbindungen im Rahmen

der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Informationen über die anfallenden Entgelteinheiten übermittelt werden. Die Deutsche Bundespost TELEKOM kann hierfür ein Entgelt in Rechnung stellen. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

8. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Nutzung und Zusammenschaltung

(1) Der Kunde ist berechtigt, Anschlüsse des Telefondienstes freizügig zu nutzen. Dabei gilt § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 sinngemäß.

(2) Das ausschließlich dem Bund zustehende Recht, Sprache für andere zu vermitteln (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen), bleibt unberührt.“

9. Die §§ 26 und 27 werden wie folgt gefaßt:

„§ 26

Pflichtleistungen

Für Wettbewerbsdienstleistungen, die Pflichtleistungen sind, gelten die §§ 1 bis 5 Abs. 1 und die §§ 6 bis 9, 11 bis 16, 18 und 27 Abs. 2 entsprechend.

§ 27

Sonstige Wettbewerbsdienstleistungen

(1) Für Wettbewerbsdienstleistungen, die nicht Pflichtleistungen sind, gelten die §§ 1, 2 und 9 Abs. 2 entsprechend.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Dienstleistungen ist § 17 insoweit sinngemäß anzuwenden, als das schadenverursachende Ereignis auf Übertragungswegen der Deutschen Bundespost TELEKOM oder in einer Vermittlungseinrichtung der Deutschen Bundespost TELEKOM eingetreten ist, soweit diese für die Vermittlung von Sprache für andere (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen) in Anspruch genommen wird. Ist streitig, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, so trifft die Beweislast die Deutsche Bundespost TELEKOM.

(3) Im übrigen gilt diese Verordnung für die in Absatz 1 genannten Dienstleistungen nicht.“

10. Der bisherige § 27 wird § 28 und wie folgt geändert:

In Absatz 7 Satz 1 werden die Angabe „31. August 1993“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ und die Wörter „regional begrenzter Betriebsversuche“ durch die Wörter „von Betriebsversuchen“ ersetzt.

11. Der bisherige § 28 wird § 29 und wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Funktionsweise oder die vorgesehene Verwendung einer Endeinrichtung entspricht dem geltenden Fernmelderecht, wenn

1. durch die vorgesehene Verwendung der Endeinrichtung das ausschließliche Recht des Bundes gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (Telefondienstmonopol) nicht verletzt wird und

2. im Falle der Anschaltung an Wahlverbindungen der Deutschen Bundespost TELEKOM die Kommunikationsfähigkeit der Endeinrichtungen mit den Einrichtungen des Netzes sowie im Falle der Teilnahme am Telefondienst im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen die Kommunikationsfähigkeit von Endeinrichtungen untereinander über das Netz gewährleistet ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Fernmeldeanlagen, insbesondere Funkanlagen, die auf Grund einer Verleihung gemäß § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen errichtet und betrieben werden dürfen, bedürfen insoweit einer Anschalteerlaubnis nach Absatz 1 Satz 6, als diese nicht bereits im Rahmen der Verleihung erteilt worden ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

12. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Abschnitt
Schlußvorschrift“.

13. Der bisherige § 29 wird aufgehoben.

14. In § 30 werden die Wörter „und mit Ablauf des 30. September 1992 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann den Wortlaut der Telekommunikationsverordnung in der vom 30. September 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. September 1992 in Kraft.

Bonn, den 16. September 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

**Verordnung
zur Regelung der Pflichtleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM
(TELEKOM-Pflichtleistungsverordnung – TPfILV)**

Vom 16. September 1992

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation:

§ 1

Pflichtleistungen

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat die nachstehend aufgeführten Wettbewerbsdienstleistungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegende Infrastrukturdienstleistungen darstellen, als Pflichtleistungen zu erbringen:

1. Erteilen von Auskünften über Rufnummern (§ 2),
2. Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen (§ 3),
3. Bereitstellen öffentlicher Telefonstellen (§ 4),
4. Bereitstellen einer Notrufmöglichkeit in öffentlichen Telefonstellen (§ 5),
5. Übermitteln von Fernschreiben (§ 6),
6. Übermitteln von Telegrammen (§ 7).

Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat die Pflichtleistungen in der Fläche zu einheitlichen Leistungsentgelten nach dem Grundsatz der Tarifeinheit im Raum anzubieten.

(2) Für die Pflichtleistungen gelten die §§ 1 bis 5 Abs. 1 und die §§ 6 bis 9, 11 bis 16, 18 und 27 Abs. 2 der Telekommunikationsverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1376), die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Telekommunikationsverordnung vom 16. September 1992 (BGBl. I S. 1612) geändert worden ist, entsprechend.

§ 2

Erteilen von Auskünften über Rufnummern

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat zu gewährleisten, daß Anrufende Auskünfte erhalten über

1. die Rufnummern der Anschlußinhaber des Telefondienstes der Deutschen Bundespost TELEKOM,
2. die Rufnummern der Anschlußinhaber der bundesweiten zellularen Mobilfunknetze für Sprachkommunikation der Deutschen Bundespost TELEKOM,
3. die Rufnummern der Anschlußinhaber von bundesweiten digitalen zellularen Mobilfunknetzen für Sprachkommunikation anderer Betreiber als der Deutschen Bundespost TELEKOM, soweit sie der Deutschen Bundespost TELEKOM zugänglich sind,
4. die Rufnummern der Anschlußinhaber ausländischer Telefondienste, soweit sie der Deutschen Bundespost TELEKOM zur Verfügung stehen,

5. die Kennzahlen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Netze.

§ 11 der TELEKOM-Datenschutzverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1390) und § 11 der Teledienstunternehmen-Datenschutzverordnung vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2337) sind zu beachten.

(2) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat zu gewährleisten, daß die Dienstleistung zu jeder Zeit von jedermann unter einheitlichen Rufnummern in Anspruch genommen werden kann.

§ 3

Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat zu gewährleisten, daß mindestens einmal jährlich auf dem neuesten Stand befindliche Teilnehmerverzeichnisse über die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rufnummern herausgegeben werden.

(2) Das Teilnehmerverzeichnis enthält die Rufnummern, die Namen, Vornamen und die Anschrift der Anschlußinhaber des Telefondienstes der Deutschen Bundespost TELEKOM und der Anschlußinhaber der bundesweiten zellularen Mobilfunknetze für Sprachkommunikation der Deutschen Bundespost TELEKOM und anderer Betreiber, soweit sie der Deutschen Bundespost TELEKOM zugänglich sind und soweit die Anschlußinhaber des Telefondienstes der Deutschen Bundespost TELEKOM, der bundesweiten zellularen Mobilfunknetze für Sprachkommunikation der Deutschen Bundespost TELEKOM und anderer Betreiber der Eintragung nicht ganz oder teilweise gemäß § 10 Abs. 3 TELEKOM-Datenschutzverordnung oder § 10 Abs. 3 Teledienstunternehmen-Datenschutzverordnung widersprochen haben. Das Teilnehmerverzeichnis enthält auch Rufnummerinformationen über Notdienstträger.

(3) Die Eintragungen in den Teilnehmerverzeichnissen müssen für alle in Absatz 2 erwähnten Anschlußinhaber und Betreiber in gleicher Weise erfolgen.

(4) Jedem Anschlußinhaber der in Absatz 2 genannten Netze ist jährlich ein Teilnehmerverzeichnis mit den Rufnummern seines Teilnehmerverzeichnisbereichs zur Verfügung zu stellen. Dafür kann ein Entgelt erhoben werden.

§ 4

Bereitstellen öffentlicher Telefonstellen

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat die Bereitstellung öffentlicher Telefonstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten zu gewährleisten. Die öffentlichen Telefonstellen sind in betriebsbereitem Zustand zu halten und müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

(2) Die Dienstleistung ist dem allgemeinen Bedarf entsprechend flächendeckend anzubieten. In den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist der Versorgungslage mit Telefonanschlüssen besonders Rechnung zu tragen, bis in den jeweiligen Gemeinden eine Telefondichte erreicht ist, die der Dichte im übrigen Bundesgebiet vergleichbar ist.

§ 5

Bereitstellen einer Notrufmöglichkeit in öffentlichen Telefonstellen

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat auf Antrag des zuständigen Bundeslandes oder eines ermächtigten Notdienstträgers in öffentlichen Telefonstellen Notrufeinrichtungen einzurichten, die es dem Nutzer ermöglichen, durch einfache Handhabung und möglichst unter automatischer Anzeige des Standortes der benutzten Telefonstelle Sprechverbindung mit einer Notrufabfragestelle aufzunehmen.

(2) Öffentliche Telefonstellen, in denen sich Einrichtungen nach Absatz 1 befinden, sind besonders zu kennzeichnen.

(3) Für das Bereitstellen und den Betrieb von Notrufeinrichtungen ist vom Antragsteller ein Entgelt zu erheben, das die vollen Kosten deckt.

§ 6

Übermitteln von Fernschreiben

Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat zu gewährleisten, daß Fernschreiben entsprechend der allgemeinen Nachfrage ausgetauscht werden können.

§ 7

Übermitteln von Telegrammen

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat zu gewährleisten, daß schriftliche Nachrichten, die der Absender ihr mit der Bestimmung übergeben hat, sie dem Empfänger als Telegramm zukommen zu lassen, unverzüglich übermittelt werden. Eine Übermittlung ist unverzüglich, wenn diese an den Empfänger im Inland spätestens innerhalb von 6 Stunden nach der Aufgabe erfolgt.

(2) Im Verkehr mit dem Ausland kann die Übermittlung von Telegrammen auf Grund der Bedingungen der ausländischen Fernmeldeverwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften eingeschränkt sein.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. September 1992 in Kraft.

Bonn, den 16. September 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

**Erste Verordnung
zur Änderung der Ersten Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung
(Erste Bezügeanpassungsübergangs-Änderungsverordnung – 1. BezAnpÜÄndV)**

Vom 22. September 1992

Auf Grund der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 5 Abs. 1 und 2 und der Anlage II Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1145, 1235) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Änderung
der Ersten Bezügeanpassungs-
Übergangsverordnung**

Die Erste Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung vom 29. August 1991 (BGBl. I S. 1868) wird wie folgt geändert:

in Artikel 1 § 3 Abs. 4:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Deutsche Mark“ ersetzt.
b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 2

Einmalige Zahlung

§ 1

Voraussetzungen

Eine einmalige Zahlung nach § 2 erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Empfänger von Bezügen nach Artikel 1 § 2 der Ersten Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung, die für die Monate Januar bis April 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienstverhältnis erhalten haben.

§ 2

Beträge

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von monatlichen Bezügen, denen ein Grundgehalt

der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 zugrunde liegt	450 Deutsche Mark,
der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 zugrunde liegt	360 Deutsche Mark.

(2) Bei Beurlaubungen unter Fortfall der Bezüge wird die einmalige Zahlung zu dem Teil gewährt, der dem Verhältnis des Beurlaubungszeitraumes zu der übrigen Zeit in den Monaten Januar bis April 1992 entspricht.

(3) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, sind die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Maßgebend für die Fälle der Absätze 1 und 3 sind die Verhältnisse am 2. Januar 1992.

§ 3

Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(3) Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.

Bonn, den 22. September 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung
von Beamten der Bundesfinanzverwaltung**

Vom 27. August 1992

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten bis zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung

- dem Präsidenten des Bundesamtes für Finanzen,
 - den Oberfinanzpräsidenten,
 - dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen,
 - dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen,
 - dem Präsidenten der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein,
 - dem Präsidenten des Zollkriminalamtes und
 - dem Präsidenten des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen
- jeweils für ihren Geschäftsbereich.

Die Ernennung zu Beamten der Besoldungsgruppen A 11, A 12 und A 13 (gehobener Dienst) bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesfinanzverwaltung vom 3. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3000), geändert durch die Anordnung vom 25. Mai 1992 (BGBl. I S. 1027), außer Kraft.

Bonn, den 27. August 1992

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
25. 8. 92 Sechzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-87	7766	(174 16. 9. 92)	s. Art. 2
25. 8. 92 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flugplatz Kiel-Holtenau) 96-1-2-99	7767	(174 16. 9. 92)	15. 10. 92
14. 9. 92 Einhundertneunzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	7797	(175 17. 9. 92)	s. Art. 3
26. 8. 92 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-114	7798	(175 17. 9. 92)	17. 9. 92
31. 8. 92 Siebenundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	7798	(175 17. 9. 92)	17. 9. 92

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 32, ausgegeben am 23. September 1992

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 92	Gesetz zu der Vereinbarung vom 8. Oktober 1990 über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe	942
9. 9. 92	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 85 zur einheitlichen Messung der Nutzleistung von Verbrennungsmotoren (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 85)	947
24. 8. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	948
25. 8. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Panama	948
26. 8. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Bulgarien	949
26. 8. 92	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität	950
26. 8. 92	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	953
26. 8. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	955
28. 8. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Island	955

Die ECE-Regelung Nr. 85 mit den Anhängen 1 bis 5 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Preis des Anlagebandes: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält:

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
 Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Nr. 33, ausgegeben am 24. September 1992

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 92	Gesetz zum Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen)	958
17. 9. 92	Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Januar 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Seeschifffahrt	972
3. 8. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen	984
21. 8. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Belgien	984
28. 8. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Lesotho	986
4. 9. 92	Bekanntmachung des deutsch-togoischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	987

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.